

durchgebildeten Geiste? Nichtsweniger als: meine Argumentation spricht nur für Ihre und nicht für meine Auffassung. Das läßt sich wohl schön sagen, aber wie meine Argumente als Beweis für Ihre Auffassung sich fügen und biegen lassen, das darzutun sind Sie schuldig geblieben. Es schadet zwar nichts; ich darf auch einmal Außenstände haben. Soll ich über die Irrtümer, die Sie mir nachweisen wollen, eine Replik schreiben? Woju? Wenn Sie, geehrter Herr Redacteur, sogar wissen, was ich verschweigen will, wie sollten Sie nicht wissen, was ich zu sagen hätte? Doch zwei Punkte muß ich dennoch berühren, Sie haben ja zur ebrlichen Beantwortung aufgefordert, so ist man auch berechtigt, eine ebrliche Widerlegung zu erwarten. Ich habe in der Einleitung zu meinem Gutachten gesagt: daß ich absehe von allen jenen Stellen, die ins Bereich der Agadah einschlagen; Sie aber kommen und wollen mir ein Falsum nachweisen mit **נכרי ששבת הייב מיתה**. Jetzt könnte ich wieder sagen: Sie wissen recht gut, daß dies nicht wörtlich zu nehmen ist, und verschweigen es.

Zweitens: Wie können Sie mir imputiren, daß ich es wage, ein Judenkind aus dem Bunde zu stoßen? Wie soll ich Ihnen glauben, daß Sie wissen, was ich verschweigen will, wenn Sie nicht zu wissen scheinen, was ich wirklich gesagt? Habe ich nicht angeführt die Stelle im Kiduschin 68: Das Kind einer jüdischen Mutter ist kraft seiner Geburt Jude und wir dürfen es nicht veranlassen, ein jüdisches Gesetz zu übertreten, doch zu einer religiösen Function ist der Beschneidungsrenitent, analog dem Convertiten, der doch auch immer Jude bleibt, nicht zuzulassen.

Reichenau, 25. April 1870.

Lengsfelder, Rabbiner.

Nachschrift des Redacteurs. Da Ew. Ehrwürden, wie mir aus eigener Erfahrung bekannt ist, an einer sehr gediegenen Talmudschule (der des hochwürdigen Kornfeld in Jenkau, unseres gemeinschaftlichen Lehrers) Ihre Studien gemacht und daher nicht zu den jungen Rabbinen der Jetztzeit zählen, die nach der Schablone fabricirt werden: so kann ich nicht annehmen, daß Sie eine bitter ernste Halacha mit einem agadischen Scherze verwechseln sollten. Der Spruch: „Ein Heide verdirbt das Leben, wenn er den Sabbat hält“, ist so wenig agadisch, daß der Talm. Synh. 58 die Frage aufwirft, warum diese Sägung nicht zu den noachidischen Geboten zählt, daß Maimonides (Melachin 10, 9) diese gesetzliche Bestimmung sogar codificirt hat. Da ein Blick in die Quellen Sie von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt haben müßte, so konnte ich aus Ihren Aeußerungen nur absichtliche Verschweigung dieses Umstandes entnehmen. Ebenso verhält es sich mit der von Ihnen beliebten Identificirung eines Unbeschnittenen mit einem vollständigen Apostaten. Wer nur einmal in einer Talmudschule gewesen, der muß es wissen, daß nach der Tradition ein Sünder in Rücksicht auf „fremden Cultus“ (Aboda sara) als Sünder gegen die ganze Thora gilt, ebenso der öffentliche Sabbatschänder und der freventliche Uebertreter eines Gesetzes, welcher in der Absicht, das religiöse Gefühl zu kränken, sündigt. Aber ein Beschneidungsrenitent gilt überall nur als *mumar l'dabar ehad*, kann also nur von Functionen, die die Beschneidung betreffen, ausgeschlossen werden, und wer weitere Erschwerungen erfindet, frevelt gegen das Gebot: „Du sollst nichts hinzusehen“, lehnt sich gegen den Willen Gottes in anmaßlicher Weise auf. Das steht fest und alle vitulistischen Organe vermögen es nicht, diese Wahrheit zu enturzeln.

Heimlichkeit.

Gottes Waisenkind.

Vorgetragen in der General-Versammlung des Vereines zur Verforgung hilfsbedürftiger Waisen in Wien von Herrn **H. Sonnenthal**, k. k. Hofschankwirthler.

Wie friedlich liegt in stiller Ruh' das Haus!
Geschützt, bewahrt vor Sturm und Wetterbraus!
Der Vater schafft, die treue Mutter waltet,
Und selbst die Armut, seht, wie sie entfällt
Um ihr Entbehren einen Blumenstör.
Da! plötzlich aus des Schicksals dunklem Eise
Sendet der Tod vernichtend seine Miße . . .
Dies schwarze Nacht. Dann tönt ein Schrei empör!
Wo ist das Haus? sagt an! Das Gott erbarme,
Ein Waisenkind ringt seine zarten Arme!

Wo ist das Haus? Der Schrei schrillt fort und fort,
Tönt mächtiger wie lauten Donners Wort!
Und rauscht nicht . . . Da kamen lichte Boten,
Geleiten ihn vom Haus des stillen Todten
Und tragen ihn hinan zu Gottes Thron!
„Der Du auf freiem Felde nährst die Raben,
„O Herr! dort unten ward ein Mann begraben . . .
„Für immer ist des Vaters Licht entflohn;
„Was thust Du, daß es einen Gleichen finde,
„Was thust Du, Herr, mit diesem Waisenkinde? . . .

Und stille wird's! Der einst so furchtbar klang,
Entseßlich klagend durch die Wolken drang,
Den Einlaß sprengend an des Himmels Thoren . . .
Der Schrei des Kindes hat sich längst verloren,
Ward stumm, heißes Danngelot!
Du sturmgebeugte, arme Menschenblüthe,
Gefunden ist, daß er dich treu behüte,
Ein Wächter, der in Gottes Diensten steht!
Ein Wächter und ein Held unüberwindlich,
Und wieder auch so mild und unergründlich.

Vernichtet ward das Haus! des Blüthes Raub,
Der Vater ruht im kühlen Erdenstaub . . .
In Schutt und Moder ist der Bau zerfallen.
Doch wunderbar; es steigen neue Hallen
Aus den gebor'nen Trümmern auf!
Nun ist dein Haupt, du müdes Kind, geborgen,
In deine Augen lacht der junge Morgen,
Nun erst beginne mutbig deinen Lauf!
Denn der dem Feld' schickt Thau und warme Winde,
Er schickt Labung seinem Waisenkinde.

Und der die Raben leht auf wüster Flur,
Dem Wärmchen zeigt der fargen Nahrung Spur,
Das Vögeln auf seinem Flug begleitet,
Er hat, der Herr . . . das Menschenherz besaitet
Und es erklingt in seiner Hand!
Er hat's bestellt als seinen liebsten Boten,
Der wandelnd zwischen Lebenden und Todten, . . .
In treuer Wacht behüt' das theure Pfand!
Er barmhertzig die neue Heimath gründe,
Und Vater sei dem armen Waisenkinde!

Joseph Kompert.

Der Wanderbettler.

Eine kulturhistorische Skizze von **Simon Szántó**.

Die gegenwärtige Studie erschien vor mehr als zehn Jahren unter dem Titel „Fahrende Juden“ im Wiener Jahrbuch von Vertheimer, und dürfte somit nur wenigen Lesern noch gegenwärtig sein. Zur folgenden Umarbeitung sah sich aber der Verfasser durch Umstände veranlaßt, die in dem 3. ganz neu hinzugekommenen Abschnitt klar gemacht werden sollen. Das vormals erste Capitel, welches die mosaische Armenverfassung behandelte, schien mir mit dem hier beabsichtigten nicht zusammenzuhängen und ich begiunne darum sofort mit der rabbinischen Vorschrift über die Verwaltung des Armenwesens.

I.

Die jüdische Armenverfassung.

Es scheint, daß die biblischen Urkunden, die jeden Bettler als einen lebendigen Vorwurf der bürgerlichen Gesellschaft betrachteten, nicht im Stande war, eine vollkommene Gleichheit aller Mitglieder herzustellen.

Indessen verhehlte die biblische Gesetzgebung nicht, daß die Welt der Wirklichkeit mit ihrem Ideale in Widerspruch treten könnte, und

wenn sie auch die Möglichkeit, daß bei genauer Befolgung ihrer Bestimmungen jede Armuth schwinden könne, annimmt, setzt sie rasch hinzu: „Und doch wird es nie an Dürftigen in deinem Lande fehlen.“ — Zunächst waren diese Dürftigen jene, die vom Rechte des Grundbesitzes gesetzlich ausgeschlossen wurden. Das sind nicht etwa Andersgläubige, sondern im Gegentheil die strenggläubigen Priester und Leviten, deren Antheil nach jüdischer Anschauung nicht die Scholle, deren Herrschaft nie eine weltliche sein sollte. „Gott sei ihr Erbgut, und ihr irdisch Dasein haben sie von Zehnten und Gaben zu fristen.“ Einer andern Classe Schutzbedürftiger, als Waisen, Witwen, Heimathloser, ward von Seiten des Judenthums mit solcher Freigebigkeit ein Asyl erschlossen, daß wir demselben eine zeitgemäße Nachahmung auch in unseren Tagen wünschen möchten. Aber noch eine dritte Gruppe der Unbemittelten, die durch Mißwachs, Ungemach aller Art von Vermögen herabgekommen waren, nimmt die Aufmerksamkeit des Gesetzes in Anspruch. Es sind dies die Armen im heutigen Sinne des Wortes, oder wie ihre spätere juristische Definition lautet, die keine 50 Sous besitzen, um ein Gewerbe zu betreiben, oder kein Gewerbe verstehen, und nicht über 200 Sous gebieten können, und somit auf Unterstützung der Mitmenschen angewiesen sind.

Für diese Classe nimmt das Gesetz eine eigenthümliche Armensteuer in Anspruch, wornach jeder Grundbesitzer mindestens ein Sechstel vom Ertrage seiner Feldfrüchte, Nuß-, Mandel-, Granat-, Oliven- und Dattelhäuser, bei Vermeidung der Geißelstrafe und zwangsweisen Erhebung den Armen zu überlassen habe. Damit die Behörden die Erfüllung dieser Pflichten überwachen können, ist dieser Armenantheil am äußeren Umfange der Felder ersichtlich zu machen, indem die Ecken derselben nicht abgerutet werden. So wenig als ein Grundbesitzer bissige Raubthiere zur Verschwendung der Armen halten darf, so wenig ist ihm gestattet, den einen Leidenden zurückzuweisen, um den andern zu bevorzugen. Die Armen dagegen haben, ehe sie das Feld betreten, die Aufforderung des Eigenthümers erst abzuwarten, dürfen des Andranges wegen keine Sichel mitbringen, und erscheinen nur dreimal des Tages. Am Morgen wird nämlich für säugende Frauen, zu Mittag für junge Kinder, die spät in den Tag hineinschlafen, und Abends für Greise, die weder sehr früh, noch zur Mittagsgluth erscheinen können, eine Stunde anberaumt. Von der Sichel abgefallene Aehren, auf dem Felde vergessene Garben, Weinbeeren nicht dichter Trauben, die Nachlese zwischen den Zweigen der Olivenbäume, wie der ganze freiwillige Feldwuchs des siebenten, also des Sabbatjahres, ist aber andererseits ebenfalls den Armen zu überlassen. Schließlich hat noch jeder, gleichviel arme oder reiche Grundbesitzer, am je dritten Jahre, das Jahr der Zehnten genannt, den zehnten Theil des Feldertrages den Zwecken der Wohlthätigkeit zu widmen, und beim Mittagsgottesdienste des letzten Osterfeiertages nach vorgeschriebener Formel das feierliche Gelöbniß abzulegen, daß er in dieser Rücksicht den ihm zustehenden Pflichten nachgekommen sei.

Und bei all dem weiß die Religion, die man die Religion des Nachgottes zu nennen beliebt hat, nichts davon, daß man mit Liebeswerken prunken könne, auf deren Unterlassung sie die Geißelstrafe setzt. Fremd ist ihrer Sprache jede verächtliche Bezeichnung für die Armen. Diese sind ihr Anijim, Leidende, Dallim, Wanfende, Ebjonim, Wünschende, Muskanim (Mesquin) Gefährdete, die vom Geschehlichen bedroht sind. Der Bettler in seinem entehrenden Stande ist so wenig gekannt, daß die Sprache keine Bezeichnung für ihn hat, und selbst die sogenannten „Strafreden“, die mit einem ganzen Heere von Gebrechen, Geleuken, Pestilenzen und Plagen dem Gesekübertreter drohen, kennen wohl die Verarmung aber das Betteln nicht. Ein späterer Psalm (109)

weiß erst von dem Fluche, daß „die Söhne herumstreifen, heischen und verlangen“, doch kann er dies nur umschreibend bezeichnen. Dem Volke aber war ebenfalls nur ein Mann der Gerechtigkeit Derjenige, der sagen kann: „Ich bin des Blinden Auge, des Lahmen Fuß, des Dürftigen Vater, des Fremdlinges Anwalt; ich weine mit dem Bedrängten und traure mit dem Jammernden“, und dieses Volkes Spruchweisheit stellt Verspottung der Armen der Gotteslästerung gleich.

Indessen waren die ursprünglichen und einfachen Verhältnisse nicht von langer Dauer. Immer mannigfaltiger verschlangen sich die Interessen, immer bunter gestalteten sich die gesellschaftlichen Beziehungen; reger ward die Lust am Geldbesitze, träuber das Loos der Armen, reicher der Geist an Anschauungen, ärmer das Herz an Empfindungen. Schon die Propheten klagten, daß das Recht der Armen gebeugt werde, und der Verlust der Unabhängigkeit des jüdischen Staates, die Berührung, in die man mit andern Pracht und Macht liebenden Nationen kam, waren nicht geeignet, die Rückkehr zur alten Einfachheit zu erleichtern. Esra und Nehemias machten noch die letzten vergeblichen Anstrengungen, die alte biblische Gleichberechtigung aller Inzassen wieder herzustellen, und bald nach ihnen mußte ein neues Armengesetz auf erweiterte Grundlagen erbaut werden — eine Armenverfassung, die an Tiefe der Empfindung, an Welt- und Menschenkenntniß, an Reichthum der Anschauungen und zarter Auffassung der Verhältnisse Alles weit hinter sich läßt, was die damalige Mitwelt und die ein Jahrtausend spätere Nachwelt in dieser Rücksicht gedacht und gewirkt hat. Wir werden bei deren Darstellung die Quellen meist mit eigenen Worten sprechen lassen, doch muß manche kostbare Perle aus Mangel an Raum zurückbleiben.

Die Herbeiführung einer vollständigen Gleichheit der Geschicke wird zu einer und derselben Zeit vergeblich angestrebt, sie muß dem Großen und Ganzen der Weltgeschichte überlassen werden; denn die Schicksale sind Eimer am vollende Rade, von denen sich einer leert, wenn der andere sich füllt. Es deckt sich aber auch der Mangel hüben nicht durch den Ueberfluß drüben; denn keine Grube wird vom eignen Schutte wieder voll. Darum hat das Armengesetz auf Weckung und Verwerthung der vorhandenen Kräfte zu sehen. Armuth ist Tod, der Arme ein todttes Glied im Organismus der Menschheit, das wiederbelebt sein will. Die Quellen der Armuth aber sind theils Stillstand, theils Mißbrauch der Kräfte. Lieber mache Du daher den Sabbat Dir zum Werktag, oder ziehe auf offener Straße das Fell dem Nase ab, nur mache Dich von fremder Unterstützung unabhängig. Wild und Vogel verstehen ihr Gewerbe, darum ernähren sie sich sorglos, und wenn ein Vater seinen Sohn kein Gewerbe lernen läßt, so erzieht er ihn zum Gauner. „Der Mann von Bildung kann verarmen, dulden, leiden, — aber betteln wird er nie, niemals an die Thüren pochen,“ gilt dem Talmud als Erfahrungssatz. Aber auch Geiz wie Verschwendung, Unreinlichkeit wie Aufwand, Leichtsin wie Ungenügsamkeit und noch andere Gegensätze, die aus dem Mißbrauche der Kräfte hervorgehen, eröffnen der Armuth eine Gasse. Darum sind Arbeit, Liebe und Zufriedenheit das Salz des Vermögens, die es vor Verwefung schützen.

(Fortsetzung folgt.)

Offene Correspondenz der Administration.

Herrn Dr. Kadisch in Wien. Bei uns erliegt ein Brief für Sie.

Herrn Flamm, Obercantor in Prag. Die Insertion für Concurrs Stellen kostet 5 fl.

Herrn J. A bel e s in Hollitsch. Für das Abonnement, vom 1. April eröffnet, sind noch 25 kr., für die beiden Separatnummern à 18 kr. sind 36, also in Summa 61 kr. nachzutragen.

dem Elende preisgegeben werden, und andererseits das Heiligthum der Ehe weit mehr geschützt als unter dem rabbinischen Eherechte, das es mit Scheidungen so überaus leicht nimmt, obgleich ihm entweder aus Selbsttäuschung oder zur Irreleitung der Unkundigen eine außerordentliche Rigorosität nachgerühmt wird, die sich in Wahrheit nur in abgeschmackten juristischen Subtilitäten in Bezug auf Ausstellung und Ueberreichung des Scheidebriefes zeigt und einen sehr schlechten Ersatz für den Mangel an moralischer Strenge in den Scheidungsmotiven gewährt.

(Fortsetzung folgt.)

Denkstein.

Der Wanderbettler.

Eine kulturhistorische Skizze von Simon Szants.

(Fortsetzung.)

II.

Fahrende Juden.

Tief in der Menschennatur ist der Wandertrieb begründet, denn er wurzelt in jener Wechselbedürftigkeit der unstillen Seele, woraus jedes Streben, über das Gegebene und Herkömmliche hinaus, von einer Stufe des Fortschritts zur stets höheren emporzukommen, seinen Ursprung nimmt. Der ruhelose Drang, der den Abenteuerer in die Ferne treibt, ist Eins mit jenem Behagen, das selbst der nüchternste Philister am Räthselhaften, Geheimnißvollen und dem Gegensatz zum Alltagsleben empfindet; denn in ihm wie in jedem Menschen steckt ein gutes Stück naturwüchsiger Landstreicherei. Ganz besonders aber gab es in unserer Mitte zu allen Zeiten einzelne Menschen wie ganze Familien, in denen eine erb- und eigenthümliche Unruhe und Wanderlust waltete, die an die nomadische Abkunft unseres Stammes erinnert. Allerdings befanden sich Jahrhunderte lang viele jüdische Familien, denen Aberglaube und Menschenhaß die Heimat versagten, sehr unfreiwillig auf ihrer Irr- und Wanderfahrt; aber schwerlich hätten sie ein so unselig-unstütes Leben lange zu ertragen vermocht, wären sie im Punkte der Sehnsüchtigkeit verwöhnter gewesen, und hätten sie sich nicht einen Rest der uralten Nomadennatur für die späteren Zeiten aufbewahrt.

Damit hing aber auch jenes Mitgefühl für Elend und Heimatlosigkeit zusammen, auf das im jüdischen Gesetz mit Zurecht gerechnet wird. „Ihr wißt es ja, wie einem Fremden zu Muthe ist“ heißt es, und in dieser Voraussetzung wird auch das Gastrecht durch gar keine Maßregel bestimmt, weil man einen Frevel gegen dasselbe nicht annehmen wollte. Die biblischen Scenen, wie der Wirth den Gast auf der Straße sucht, ihn ins Haus bringt, Wasser zur Waschung, Speise für Menschen, Futter für die Lastthiere herbeischafft, zum Abschiede jenen noch eine Strecke begleitet; wie für wiederkehrende Gäste eigene Gemächer eingerichtet werden — all das ist hinlänglich bekannt, und die jüdische Gastfreundschaft schon oft gepriesen und besungen worden. Die Beschreibung dieser Tugend bildet in dem Kranze, den Dichtung und Sage allen Helden der Vorzeit von den Patriarchen bis auf Job gewunden, immer die schönste und duftendste Blume, und uns bleibt nur zu erinnern übrig, daß auch die Reisenden oft reiche Gaben ihren Wirthen brachten: Viele hatten sich nämlich nur zu Zwecken der Volksbildung auf Wanderung gegeben, wohin vornehmlich die Propheten zu zählen sind. So machte Samuel alljährlich seine Rundreisen durch

Palästina, ordnend, richtend lehrend. So treffen wir Eliza und Eliza von Stadt zu Stadt rastlos-sireisen, so gehören fast alle Propheten zu den fahrenden Personen — das lebendige Gewissen wandert mahnend durch des Volkes Stämme!

Au sie schlossen sich zahlreiche Wallfahrer, zu dem anfänglich ebenfalls wandernden Heiligthume, die den frommen Sinn belebten. Minder bedeutsam waren die Streifzüge der im Nomadenstande verbliebenen Familien, wie die der Rechabiten, welche auf leztwillige Anordnung ihres Ahnherrn Jonadab dem Wein, dem Ackerbau und der Ansässigkeit entsagten, und von denen man schon in alter Zeit die Secte der Essäer ableiten wollte. Andererseits lockte die geographische Lage Palästina, an Asiens wie Afrikas Pforte, viele Fremde herbei und doch bestanden keine Gasthäuser und wurden erst später Herbergen, als fromme Stiftungen eingerichtet. Als solche wird die eines gewissen Kimhom in der Bibel genannt; Gegenstand eines Gewerbes wurden aber solche Gasthäuser unter der Verwaltung von Nichtjuden, wie die im Thalrud unter dem griechischem Namen Pandochien (Pandokion) vorkommenden Einkehrhäuser.

Als das tragische Verhängniß, das die Glieder des Volkes weit hin versprengte, sich erfüllt hatte, dauerte es eine lange Zeit, ehe man auf den Segen eines örtlichen Mittelpunktes, von dem aus Lehr und Leben wie Blut aus dem Herzen in die Adern strömen sollte, verzichten gelernt hatte. Da war nun bald die eine bald die andere Schule am Jordan oder am Euphrat, das neue geistige Jerusalem und das leuchtende Ziel fahrende Schüler. Dazu ziehen Volksredner tröstend, mahnend, lehrend, Emittäre der Schulen, die gesetlichen Entscheidungen in die Ferne tragend, von Ort zu Ort; aber leider schloß sich ihnen an: Pilger, die zu Ruinen und Gräbern wallen, Krüppe die Gebrechen zur Schau tragen, Abenteuerer aller Art, die alle die Gastfreundschaft in Anspruch nehmen. Schon geistelt der Volkswitz die Schattenseiten der fahrenden Leute und das herrschende Sprichwort „Bei Reisenden Zwischenträgeri, wie bei alten Lumpen Ungezieser“ zeugt, daß man schon viel an Naivität in diesem Punkte verloren hat. Man weiß den Wandernden das Nachtlager auf dem Söller an, läßt aber zur Schlafenszeit die schwere Holzstreppe, die hinaufführt, wegräumen; denn „der liebwerthe Gast könnte doch ein Gauner sein“. In den Lehrhäusern predigt man: Traue jedem Fremden, wie einem W. lagerer, aber pflege ihn, als wäre er Patriarch.

Unter solchen Verhältnissen wurden wieder Gesetze der Gastfreundschaft nothwendig, die man nur als Anstandsgeetze ausgab. Die wesentlichen Punkte sind in Folgendem enthalten: Pflege der Wanderer steht höher als Besuch des Bethauses, und der Tisch, an dem Armen speisen, vertritt des Tempels Opferherd. Es werden die Predigten zur Verherrlichung der Kenia (so nannten sie die Fremdenliebe) an das Volk gehalten, doch führte man auch einige Erleichterungen ein. Hierher gehört die oben erwähnte Tanchuj, zu der die Speisen, die noch nicht verzehret wurden, verwendet werden konnten. Unbekannte Durchreisende erhalten nur eine Mahlzeit täglich, übernachteten sie, eine mit Polstern und Decken versehene Lagerstatt; kommen sie Feiertage an, so haben sie auf drei, in einem Locale neben der Synagoge zu verabreichende Mahlzeiten Anspruch. Von daher sehr sich der noch heute stattfindende Brauch, daß der Vorbeter in der Synagoge den Festgruß (Kidusch) über einen Weinpokal spricht, da ihm die Gemeinde als Wirth vertreten ist, welchem Letzteren die Pflichten obliegt, beim Eingange des Sabbats den Weiseprediger vor der Festmahlzeit vorzutragen. Am Sonntage erhalten die Bettler ihre Zehrung und werden entlassen.

(Fortsetzung folgt.)